Freistaat Thüringen
Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Regierungspräsidium Kassel
Postfach 1861
36228 Bad Hersfeld

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**
Herr Christopher Scholz

**Durchwahl:**
Telefon +49 361 57 332-1828
Telefax +49 361 57 332-1893

christopher.scholz@
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**
34/Hef 76 d 40-11-314-30/615 XII

**Ihre Nachricht vom:**
07.03.2017

**Unser Zeichen:**
(bitte bei Antwort angeben)
450-4591-4902/2014-16063078

Weimar,
26.07.2018

**Erweiterung der Rückstandshalde am Standort Hattorf des Werkes Werra der K+S KALI GmbH, in Philippsthal (Hessen) - Verfahrensbeteiligung des Thüringer Landesverwaltungsamtes im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren des Regierungspräsidiums Kassel - Prüfung des überarbeiteten Antrages in der Fassung vom 15.05.2018**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) nimmt als obere Wasserbehörde wie folgt Stellung:

## Zusammenfassung

1. Dem Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans sowie auf Erteilung der in diesem Kontext beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis kann nicht zugestimmt werden.

2. Die Bestandshalde als Teil des Gesamtvorhabens bewirkt bereits einen Verstoß gegen § 48 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dies zeigt sich insbesondere durch die zunehmende Ausbreitung des mit Salz und Schwermetallen belasteten Grundwassers im Umfeld der Bestandshalde. Grundvoraussetzung für eine Beurteilung von nachteiligen oder schädlichen Grundwasserveränderungen ist ein vollständiges Verständnis der aktuell vorliegenden hydrogeologischen, hydrodynamischen und physikochemischen Situation im Untergrund der Bestandshalde.

3. Die Entscheidung über die Erteilung einer (oder von mehreren) wasserrechtlichen Erlaubnis(sen) (WRE) für die künftige Haldenabwasserentsorgung im Wege der Einleitung in die Werra ist nach unserer Auffassung bereits im Rahmen des aktuellen Planfeststellungsverfahrens zu treffen. Die bestehende WRE für die Einleitung in die Werra ist keine Grundlage für die Entsorgung der mit einer Haldenerweiterung anfallenden Haldenwässer (Vorhabenbezug, Zweck und Bestimmtheit der WRE).

**Thüringer Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

**Besuchszeiten:**
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

4. In den Antragsunterlagen ist weder für die Versickerung, noch für die Einleitung der Haldenwässer hinreichend dargelegt, dass die vorgesehene Entsorgung
   - den Bewirtschaftungszielen des geltenden detaillierten Bewirtschaftungsplans 2015 – 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bezüglich der Salzbelastung entspricht,
   - die Anforderungen des Verschlechterungsverbots bezüglich des Grundwassers einhält,
   - dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz Rechnung trägt.

5. Grundvoraussetzung einer Zulassung der geplanten Haldenerweiterung ist unserer Ansicht nach ein den wasserrechtlichen Anforderungen der §§ 27 Abs. 1 und 47 Abs. 1 WHG genügendes langfristiges Entsorgungskonzept bzgl. der gesamten Haldenwässer (unter Berücksichtigung aller zukünftig, je betrachtetem Zeithorizont, anfallenden Salzabwässer der K+S KALI GmbH).

6. Die auf hausinterne Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen zu weiteren durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretenden Belangen werden in den Anlagen übergeben.

## Begründung

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Kassel (RPK) vom 29.05.2018 wurde das TLVwA im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum überarbeiteten Antrag der K+S KALI GmbH (K+S) – in der Fassung vom Mai 2018 – auf Erweiterung der Rückstandshalde am Standort Hattorf des Werkes Werra der K+S KALI GmbH in Philippsthal (Hessen) beteiligt und um Stellungnahme zu den durch das TLVwA zu vertretenden Belangen gebeten.

Zur fachtechnischen Prüfung der Antragsunterlagen wurden diese an folgende Referate weitergeleitet, die z. T. gesonderte Stellungnahmen abgegeben haben (Anlagen 1 bis 7 zu dieser Stellungnahme):

| | |
|---|---|
| 300 | Denkmalschutz, Bau- und Wohnungsrecht, Regionale Planungsstellen |
| 340 | Planungsgrundlagen, Raumbeobachtung* |
| 350 | Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt |
| 400 | Umweltüberwachung |
| 410 | Naturschutz |
| 420 | Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik |
| 430 | Abfallwirtschaft |
| 440 | Wasserwirtschaft |
| 460 | Ländlicher Raum |

*keine gesonderte Stellungnahme, auf Nachfrage: Belange in eigener Zuständigkeit nicht berührt

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) wurde ebenfalls im Verfahren von Ihnen beteiligt. Auch das TLVwA bat die TLUG um eine fachtechnische Stellungnahme. Die Referate 52 (Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser), 62 (Rohstoff-, Infrastruktur-, Ingenieurgeologie) und 63 (Hydrogeologie) der TLUG haben eine gemeinsame fachtechnische Stel-

lungnahme abgegeben, die Ihnen gesondert von der TLUG, durch eigene Beteiligung im Verfahren, zugeht. An dieses Schreiben ist die Stellungnahme der TLUG an das TLVwA vom 18.07.2018 dennoch angehangen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme gehen wir nur auf wesentliche – vor allem rechtliche – Gesichtspunkte ein. Wegen der umweltfachlichen und fachtechnischen Einzelheiten verweisen wir auf die vorgenannten Stellungnahmen der Fachbehörden (insbesondere der TLUG).

**Gegen eine Zulassung des Rahmenbetriebsplans bestehen durchgreifende verfahrensrechtliche Bedenken (I.). Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den maßgeblichen Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Gewässerkörper (§ 47 WHG) ist zweifelhaft bzw. nicht hinreichend dargelegt und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit § 48 WHG ist nicht feststellbar (II.).**

## I. Verfahrensrechtliche Bedenken

Der Rahmenbetriebsplan sieht vor, die auf der Erweiterungsfläche anfallenden Haldenwässer in die Werra einzuleiten. Hierfür soll die wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.11.2012, geändert am 30.11.2015, genutzt werden. In den Antragsunterlagen heißt es, die durch die Haldenerweiterung zusätzlich anfallenden Mengen zur Einleitung in die Werra seien bereits in der Auswirkungsprognose, die der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde läge, berücksichtigt worden. Zusätzliche Auswirkungen auf die Werra und Weser seien durch die weiterhin geltenden Grenzwerte in der Werra am Pegel Gerstungen ausgeschlossen.[1]

Dies ist unseres Erachtens weder nachvollziehbar, noch zulassungsrechtlich tragfähig. Vielmehr ist die Einleitung der Haldenabwässer aus der Erweiterungsfläche Teil des Vorhabens und muss in das Planfeststellungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen werden. Zu den Gründen verweisen wir auf unsere am 14.07.2015 ergangene Stellungnahme gegenüber dem RPK.

Des Weiteren ist nach den Antragsunterlagen (Bd3.24.E) selbst nur die Entsorgung der Haldenwässer in die Werra unter den abgesenkten Zielwerten des detaillierten Bewirtschaftungsplans 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung (BWP Salz 2015) ab 2027 nicht vollständig möglich. Mehr noch wurde die Prognose ausschließlich für die Haldenwässer gemacht. Siel- und Produktionsabwässer sind ausdrücklich nicht mit betrachtet worden. Sie stellen aber einen erheblichen Teil der ausgestoßenen Salzabwässer dar und sind in der Entsorgungsprognose zu berücksichtigen.

[1] Vgl. u. a. Antragsunterlagen, Bd. 0E, Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ nach § 6 UVPG), S. 8.

## II. Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Grundwasser und Oberflächengewässer, wasserrechtlicher Besorgnisgrundsatz

a. Maßgeblichkeit des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogrammes

Sowohl nach bergrechtlichen als auch nach wasserrechtlichen Maßstäben darf ein Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer haben.[2]

Die Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenprogramme sind maßgeblich bei der Entscheidung und Ermessensausübung im Rahmen des § 12 WHG zu berücksichtigen.[3] Daher ist zunächst der geltende BWP Salz 2015 maßgeblich für die Ermessensausübung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der geltende Bewirtschaftungsplan lediglich Fristverlängerungen für die Erreichung des Bewirtschaftungsziels „gutes ökologisches Potenzial" für die salzbelasteten Oberflächenwasserkörper der Weser vorsieht, nicht aber abgesenkte Bewirtschaftungsziele. Im Zulassungsverfahren ist deshalb u.E. sicherzustellen, dass das Bewirtschaftungsziel „gutes ökologisches Potenzial" entsprechend den Vorgaben des geltenden Bewirtschaftungsplans rechtzeitig erreicht wird.

b. Auswirkungen auf das Grundwasser durch nicht gefasstes Sickerwasser

i. Prüfungsrahmen

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind die Auswirkungen des Gesamtvorhabens, also der gesamten Halde, zu betrachten, d. h. neben der Gestaltung der Erweiterungsflächen und der Prognose der Auswirkungen einer zukünftigen Beschüttung, sind auch die zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Auswirkungen der Bestandshalde auf das Grundwasser und Oberflächengewässer sowie geeignete Gegenmaßnahmen darzustellen.

Eine zuverlässige Prüfung der Auswirkungen auf das Grundwasser durch das nicht gefasste Sickerwasser ist auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen (siehe auch Stellungnahme TLUG) und der kurzen Bearbeitungsfrist nicht abschließend möglich. Insofern fehlt es weiterhin an dem Nachweis, dass keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser durch das Vorhaben zu erwarten sind.

ii. Einhaltung der Bewirtschaftungsziele

Gemäß den Antragsunterlagen (u. a. Bd3.12.2E und Bd3.30N) sollen keine nachteiligen Auswirkungen der Haldenerweiterung (auch

---

[2] §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG und über § 48 Abs. 2 WHG, sowie § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG, wenn die Schwelle zur Gemeinschädlichkeit überschritten wird.

[3] Vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, § 12 Rn. 21, 49.

im Zusammenwirken mit der Bestandshalde) zu erwarten sein, da durch Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen der Sickerwassereintrag ins Grundwasser insgesamt zurückgehen soll. Abgesehen davon, dass die Auswirkung der Maßnahmen nicht komplett nachvollzogen werden können, **kann für den Thüringer Grundwasserkörper (GWK) DETH_04_0013 auch weiterhin eine Verschlechterung des chemischen Zustandes nicht ausgeschlossen werden.**
Auch kann davon ausgegangen werden, dass der bewertungsrelevante Grundwasserkörper auf Thüringer Seite auf größerer Fläche betroffen ist. Dies legen neueste Erkenntnisse im Rahmen der Arbeit des Bewertungsgremiums der Halde Hattorf und die folgenden Punkte der fachliche Einschätzung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) nahe:

- „Für die Bewertung in Thüringen war im GWK DETH_4_0013 maßgeblich die Beeinflussung des Grundwassers durch Haldensickerwasser in beiden in den Antragsunterlagen genannten Grundwasserleitern bewertungsrelevant. Diese Beeinflussung wurde zusammen mit einer Grundwasserbeeinflussung durch aufsteigendes Salz(ab-)wasser im Bereich der Ulstermündung betrachtet. Hieraus ergab sich eine Fläche von mindestens 3 km² (ca. 9,4 % des GWK), in denen der gute chemische Zustand im Grundwasser verfehlt wird. Gemeinsam mit weiteren Flächen verfehlte der Grundwasserkörper DETH_4_0013 zum Zeitpunkt der Bewertung auf insgesamt ca. 3,9 km² (12,2 % der Gesamtfläche) den guten chemischen Zustand. In Band 3.12.2E (Tab. 23) wird anhand von Bilanzrechnungen eine Gesamtbeeinflussung, d. h. durch den Betrieb der aktuellen und der beantragten erweiterten Rückstandshalde, für den gleichen Grundwasserleiter von ca. 26,75 % (mit ggf. durchführbaren Sicherungsmaßnahmen) prognostiziert. Obwohl die in Band 3.12.2E ausgewiesene Fläche, welche den guten Zustand verfehlen wird, vermutlich auf nicht plausibler Datengrundlage beruhen könnte (s. o.), bedeutet diese zusätzliche Beeinflussung, dass die Fläche, welche den guten Grundwasserzustand verfehlt, (sich) seit der letzten Bewertung mehr als verdoppelt hat."[4]

Laut wasserrechtlichem Fachbeitrag (Bd3.30N) läge keine Verschlechterung im Sinne des § 47 Abs. 1 WHG vor, auch wenn es zu einem erhöhten Eintrag von salzhaltigem Sickerwasser in den entsprechenden Grundwasserkörper in schlechtem Zustand kommt, da u. a. das Schutzgut Trinkwassergewinnung durch Sicherungsmaßnahmen nicht gefährdet sei.[5] Das TLVwA sieht jedoch die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass es zu einem erhöhten Eintrag von salzhaltigen Sickerwasser in das Trinkwasserschutzgebiet Hy Unterbreizbach 1/43 kommen kann: Dies ist u. a. begründet durch Aussagen der TLUG:

[4] Stellungnahme (SN) der TLUG vom 18.07.2018, S. 15
[5] Bd3.30 N, u. a. S. 136

- „Für den SW-Bereich der bestehenden Rückstandshalde und der beantragten Haldenerweiterung wird in den Antragsunterlagen sowohl ein konvektiver als auch ein diffusiv/disperser Sicker- und Grundwasserabstrom in den vorhandenen Grundwasserleitern nach Süden in Richtung Ulster ausgewiesen (z. B. Bd. 3.12.2E, 3.11N). Es wird somit weiterhin zu Umweltbeeinträchtigungen in Thüringen kommen. Ob die bislang geplanten und umgesetzten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ausreichen werden, die Umweltauswirkungen im Grund- und Oberflächenwasser zu minimieren, ist derzeit noch nicht abschließend abschätzbar (s. o.)."[6]
- „Hinsichtlich der weiterhin bestehenden Auswirkungen auf das Grundwasser im Abstrom der Rückstandshalde und der nicht ausschließbaren zusätzlichen Einträge durch Sickerwässer der Haldenerweiterung sowie der u. E. unsicheren Auswirkungsprognosen schätzen wir ein, dass die bisherigen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser auch zukünftig weiter bestehen werden und sich ggf. infolge des beantragten Vorhabens stabilisieren oder möglicherweise auch weiter erhöhen könnten."[7]

Selbst lediglich für die Phase 1 lässt sich ein plausibles Szenario begründen, wonach aufgestautes salzhaltiges Wasser durch das Störungssystem 17 dem Zustrom des Trinkwasserschutzgebietes Hy Unterbreizbach 1/43 vermehrt zufließt, denn:

- „In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich die durch die Haldenauflast beschriebenen vertikalen Setzungsprozesse im m-Bereich (Bd. 3.18.1) durchaus, ggf. auch temporär, auf die Grundwasserfließbewegungen unterhalb der Haldenaufstandsfläche auswirken können. [...] Die Entwässerung aus Richtung Stöcking-Ruppertshöhe nach Nordosten könnte so beeinflusst werden, dass sich mindestens temporär ein Grundwasserfluss beidseitig um die Bestandshalde ausbildet. Dieses wäre im Übrigen konsistent mit Beobachtungen an Grundwassermessstellen und Quellaustritten."[8]
- „Störungen Nr. 10 und 17 könnten auch die Grundwasserströmung in Richtung der Subrosionssenke Unterbreizbach begünstigen."[9]
- „Die in den Bänden 3.12.2E und 3.13.2E tabellarisch aufgeführten Bewertungen bzw. Einschätzung zu hydraulischen Klassifizierung/Funktion tektonischer Einzelelemente (Störungs-, Kluftzonen) sind nicht konsistent und für einzelne Störungssysteme widersprüchlich (z. B. Störung 6 bis 8)."[10]
- „Die für die Beurteilung der hydraulischen Relevanz von Störungssystemen zitierte Unterlage U18 (Bd. 3.12.2E), in der z. B. Quellaustritte am Rand der Subrosionssenke Unterbreiz-

[6] SN der TLUG vom 18.07.2018, S. 2
[7] SN der TLUG vom 18.07.2018, S. 3
[8] SN der TLUG vom 18.07.2018, S. 13
[9] SN des Hessisches Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie vom 14.06.2017, S. 60
[10] SN der TLUG vom 18.07.2018, S. 11

bach direkt mit Störungssystem in Verbindung gebracht werden, liegt der TLUG nicht vor."[11]

Wenn also der Abfluss des Grundwassers aus Stöcking-Ruppertshöhe in Richtung Werra vermindert oder blockiert ist, es zu einem Einstau von salzhaltigen Grundwasser vor der Erweiterungshalde kommt, wie laut Bd3.12.1E schon bei der derzeitigen Bestandshalde im Kreuzgraben seinerzeit geschehen, und die in diesem Bereich vorhandene Störung 17 in Richtung TSG Hy Unterbreizbach 1/43 entwässern kann, ist auch schon im Laufe der Phase 1 mit einem vermehrten Eintrag von salzhaltigem Sickerwasser in den Anstrom der Trinkwassergewinnungsanlage Hy Unterbreizbach 1/43 zu rechnen.

K+S begründet zwar im wasserrechtlichen Fachbeitrag (Bd3.30N), dass die Trinkwassergewinnungsanlage Hy Unterbreizbach 1/43 erstens nur noch als Ersatzbrunnen fungiert und zweitens vom Verband geplant ist auf die Nutzungsgenehmigung zu verzichten und das Trinkwasserschutzgebiet aufheben zu lassen, jedoch sind dies bisher lediglich Absichtserklärungen. Die Anlage ist aktuell weiterhin in Betrieb und das Trinkwasserschutzgebiet besteht.

**Die geplante Haldenerweiterung in ihrer jetzigen Form widerspricht daher dem Verschlechterungsverbot nach § 47 Abs. 1 WHG.**

**Es würde nach jetzigem Planungsstand eine Verschlechterung auch nach Maßstäben der Bewertungskriterien des § 7 Abs. 3 GrwV erfolgen, da eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Trinkwassergewinnung (Hy Unterbreizbach 1/43) vorliegt und damit die Nutzungsmöglichkeit des Grundwassers signifikant beeinträchtigt wird.**

**Des Weiteren fallen auch die Ausnahmetatbestände nach § 47 Abs. 3 weg, da der angesprochenen Trinkwassergewinnung eine allerhöchste Priorität zukommt.**[12]

c. Verstoß gegen den Besorgnisgrundsatz

Der § 48 Abs. 2 WHG erlaubt das Lagern oder Ablagern von Stoffen nur, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies gilt auch für unter Bergrecht abgelagerte Stoffe[13]. Nach Auffassung des TLVwA als Obere Wasserbehörde stellt bereits die im Bereich der bestehenden Halde stattfindende Infiltration von Haldensickerwasser in den Untergrund eine Grundwasserbeeinträchtigung und erhebliche nachteilige Auswirkung der zuletzt mit Planfeststellungsbeschlüssen 2004 erweiterten Kalirückstandshalde dar.

Zwischenzeitlich vorliegende Auswertungen zeigen eine langfristig stattfindende Ausbreitung von salzbelasteten Grundwasser im Umfeld der Bestandshalde. Im Jahr 2013 wurde dann durch das Thüringer

[11] SN der TLUG vom 18.07.2018, S. 11
[12] Vgl. berendes WHG § 31 Rn 43 und 48
[13] Vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, § 48 Rn. 21.

Landesbergamt (TLBA) mit Bescheid 345/2013 vom 01.07.2013 erlassen, dass das Eindringen von Sickerwasser in den schwebenden Grundwasserleiter (SGWL) sowie dessen Ausbreitung im SGWL durch technische Maßnahmen zu unterbinden sind. Des Weiteren sind nicht vermeidbare Sickerwassereinträge im unmittelbaren Grundwasserabstrom zu fassen und als kurzfristig realisierbare Maßnahme die Quellwässer im östlichen Abstrom zu fassen. Entsprechende Maßnahmen wurden von K+S zum damaligen Zeitpunkt aber nicht durchgeführt. Zwischenzeitlich ergaben Messwerte in 2015 neue Höchststände an gemessenen Salz- und Schwermetallkonzentrationen, u. a. in den Quellen im östlichen Abstrom. In diesem Zusammenhang erfolgte im Jahr 2016 der Erlass der „Verordnung des TLVwA zur Regelung des Gemeingebrauches an dem Gewässer 2. Ordnung ‚Wolfsgraben' in der Gemeinde Unterbreizbach, Wartburgkreis" und die „Allgemeinverfügung des TLVwA zur Einschränkung der Nutzung von Grundwasser in der Gemeinde Unterbreizbach, Wartburgkreis" (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 33/2016, S. 1072 - 1075). Darüber hinaus wurden Sofortmaßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr gegenüber dem Verursacher, der K+S KALI GmbH, verfügt, welche im Herbst 2016 durchgeführt wurden. Hier erfolgte auch endlich die schon 2013 geforderte Fassung der Quellwässer. Dauerhafte Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Umweltauswirkungen durch die Rückstandshalde sind aktuell noch in der Umsetzung bzw. konzeptionellen Vorbereitung. Erste Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit können erst mit vollständigen Analyseergebnissen und einer plausiblen wasserhaushaltlichen Bilanz erfolgen. Diese ist aber nach Aussagen der TLUG derzeit nicht belastbar.[14] Ob die Maßnahmen schlussendlich zu einem Erfolg führen oder noch zusätzlich ergänzt werden müssen, ist daher noch nicht beurteilbar. Die für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes (RBP) erforderliche Planreife kann nicht attestiert werden. Weiterhin sind die Kenntnisse über den Untergrund und die Fließwege noch mangelhaft. Für die Beurteilung bedarf es aber der umfassenden Kenntnisse dieser.[15]

Mit der beantragten Haldenerweiterung und den hierzu eingereichten Antragsunterlagen ist die Besorgnis einer zusätzlichen nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch die Erweiterung der Halde nicht auszuräumen, ja im Gegenteil, eher eine zusätzliche Belastung zu befürchten. Dies stützt sich auf die unter II.b.ii getätigten Aussagen.

Die zusätzlichen erheblichen Mengen an Haldensickerwasser, die in den Untergrund gelangen können, und die neuesten Erkenntnisse aus dem Monitoring **begründen u. E. eindeutig die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit i. S. d. § 48 WHG**. Diese kann mit den Antragsunterlagen, in denen z. T. nicht schlüssige und nachvollziehbare Aussagen gemacht werden (s. o.), nicht ausgeräumt werden. Der Besorgnisgrundsatz ist nach hiesi-

[14] SN der TLUG vom 18.07.2018, S. 3f
[15] Vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, § 48 Rn. 26.

ger Meinung auch dann anwendbar, wenn es sich um bergbauliche Halden handelt.

d. Erfordernis eines technischen Konzeptes zum Grundwasserschutz sowie eines langfristigen Entsorgungskonzeptes

Schon in den Stellungnahmen vom 20.08.2014, 14.07.2015 und 10.05.2017 verwies das TLVwA darauf, dass der Antrag um ein technisches Konzept zum Grundwasserschutz zu ergänzen ist. Hierdurch sind neben dem Eindringen von Haldensickerwasser in den Untergrund im Bereich der Erweiterungsfläche, auch nicht vermeidbare Sickerwassereinträge im Bereich der Bestandshalde (und ggf. auch im Bereich der Erweiterungsfläche) im unmittelbaren Abstrom zu fassen und an einer Ausbreitung im schwebenden Grundwasserleiter und u. U. auch im Hauptgrundwasserleiter zu hindern. Aufgrund der fortschreitenden Beeinträchtigungen durch die Bestandshalde und in Ermangelung eines ausreichenden Wirkungsnachweises der derzeit verfügbaren Sicherungseinrichtungen ist dieses Konzept nicht nur unabdingbarer Bestandteil der Antragsunterlagen (vereinzelt in den Antragsunterlagen zu findende Betrachtungen der laufenden und geplanten Sicherungsmaßnahmen sind nicht ausreichend, z. Bsp. Bd3.12.2E), sondern es hat auch vor der Zulassung einer Haldenerweiterung realisiert und validiert zu werden, um zunächst den genehmigungskonformen Haldenbetrieb der Bestandshalde zu gewährleisten und einer weiteren nachteiligen Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers vorzubeugen.

Wie schon in Teil I ausgeführt, ist im Entsorgungskonzept (Bd3.24.E) nur die Entsorgung der Haldenwässer berücksichtigt, so dass deren Entsorgung in die Werra unter den abgesenkten Zielwerten des BWP Salz 2015 ab 2027 nicht vollständig möglich ist. Mehr noch wurde die Prognose ausschließlich für die Haldenwässer gemacht. Siel- und Produktionsabwässer sind ausdrücklich nicht mit betrachtet worden. Sie stellen aber einen erheblichen Teil der ausgestoßenen Salzabwässer dar und sind in der Entsorgungsprognose zu berücksichtigen. Dieses Konzept entspricht daher nicht einem langfristigen Entsorgungskonzept wie in unserer Stellungnahme vom 10.05.2017 gefordert.

Im Auftrag

Riese
Referatsleiter

**Anlagen:**
Kopien der Stellungnahmen der Referate

1. 300 – Denkmalschutz, Bau- und Wohnungsrecht, Regionale Planungsstellen
2. 350 – Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt
3. 400 – Umweltüberwachung
4. 410 – Naturschutz
5. 420 – Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik
6. 430 – Abfallwirtschaft
7. 440 – Wasserwirtschaft
8. 460 – Ländlicher Raum
9. Stellungnahme der TLUG vom 18.07.2018

Verteiler:
Original: RP Kassel
Kopien: z. V., TMUEN, TLUG, TLBA, 300, 350, 430, 440